

Stiftung Deutsche KinderSuchthilfe Förderrichtlinien

1. Förderungswürdig sind ausschließlich solche Maßnahmen, die den Stiftungszweck erfüllen:

"Zweck der Stiftung ist, Kinder und Jugendliche im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) vor Suchtgefahren zu bewahren, sie mit christlichen Grundwerten bekannt zu machen und bei einem suchtmittelfreien Leben zu helfen, entsprechende Aufklärungsarbeit zu leisten und Abhängigen Hilfe bei der Überwindung der Sucht in möglichst umfassender Form zu gewähren."

2. Die Höchstgrenze für die Ausschüttung von Fördersummen liegt bei 50 % der Gesamtkosten eines Projektes, maximal jedoch bei 5000,-- Euro.
3. 50 % einer genehmigten Fördersumme werden unmittelbar nach Antragsbewilligung, die Restsumme nach Eintreffen und Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis über die förderungsfähigen Gesamtkosten ist bis zum 1. September des Auszahlungsjahres vorzulegen. Bei nicht fristgerechter und nicht zweckentsprechender Vorlage des Verwendungsnachweises kann die ausgezahlte Summe zurückgefordert werden.
4. Stichtag zur Bewilligung von Anträgen für das Folgejahr ist der 31. Oktober eines jeweils laufenden Jahres.
5. Die zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Fördersumme eines Jahres (bestehend aus den Zinsen des Stammkapitals und den eingehenden Zuwendungen) wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 75 % der Gesamtfördersumme eines Jahres fließen in satzungskonforme Aktivitäten des Hauptstifters (Blaues Kreuz in Deutschland e. V.), 25 % werden für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Stiftungszweck (siehe 1) erfüllen, aber nicht vom Hauptstifter getragen und initiiert werden.
6. Je nach der Höhe eines zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrages können Vorstand und Kuratorium neue Verteilschlüssel im Blick auf die Ausschüttung für ein neues Geschäftsjahr festlegen. Etwaige Änderungen werden in den Förderrichtlinien vermerkt und veröffentlicht.
7. Diese Förderrichtlinien treten am 12.12.2003 in Kraft.